

Grundgesetz
für die anerkannten
Freiwilligen Feuerwehren
der Landbürgermeisterei
Bergneustadt.



Grundgesetz

für die unterfannen

Freiwilligen Feuerwehren
der Landbürgermeisterei
Bergneustadt.



1. Gesetzliche Stellung der Wehren.

§ 1.

a. Gemeindewehr.

Die freiwilligen Feuerwehren zu Konrathsh, Biene und Wiedenest bilden einen Bestandteil der öffentlichen **Einrichtungen** der Gemeinden Lieberhausen und Wiedenest und sind bei Ausübung des Feuerwehrdienstes (vgl. § 5) ausführendes Organ der Polizeibehörde.

Sie sind somit Gemeinde- oder Schutzwachten im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießen dessen Schutz.

b. Selbständigkeit.

Die Wehren bilden dabei jede für sich ein selbständiges Ganzes unter ihrer eigenen Verwaltung, unterstehen aber dem Bürgermeister zu Lieberhausen, in dessen Aufsicht die Brandmeister die Überleitung der Wehren übernehmen und über sie den Oberbefehl (das Kommando) führen.

§ 2.

a. Brandhülfe.

Die Freiwilligen Feuerwehren haben die Verpflichtung, bei Feuergefahr innerhalb der eigenen Gemeinden eine weitere Anforderung sofort zur Rettung von Menschen und Eigentum einzugreifen und zur Bekämpfung des Brandes in geeigneter Weise zu wirken.

b. Andere Hülfe.

Sie haben ferner die Pflicht, auf Aufforderung der zuständigen Behörden und nach Anordnung des Brandmeisters auch bei sonstigen Fällen gemeiner Gefahr oder Not, wie Wassersnot, Hauseinsturz, Eiseneinbruch usw.

zum Schutz und zur Rettung von Leben und Eigentum der Bürgerschaft zu leisten.

c. Nachbarhülfe.

Sie sind ebenfalls verpflichtet, den bestehenden polizeilichen Vorschriften entsprechend bei Bränden in der Nachbarschaft, sowie auf besondere Anordnung des Landrats bezw. des Bürgermeisters auch bei Wald- und Heidebrände Hülfe zu leisten und unterstehen sich ausdrücklich den Bestimmungen der Kreispolizeiverordnung, welche die Nachbarhülfe bei Bränden regelt.

§ 3.

a. Provinzial-Verband.

Die freiwilligen Feuerwehren sind Mitglied des „Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz“ und nach dessen Eintheilung auch des Kreisverbandes Hammerebach. Sie verpflichten sich auf die Satzungen und Vorschriften des Provinzial-Verbandes und beteiligen sich nach Möglichkeit an dessen Feuerwehrtagen und Unterrichts- und Ausbildungsgesamtkundtagen.

b. Beaufsichtigung.

Die Wehren müssen sich den Beaufsichtigungen der Aufsichtsbehörden, sowie etwaiger vom Staate, der Provinz, dem Kreise oder andern Verbänden für das Feuerlöschwesen bestimmten Aufsichtsbeamten jederzeit unterwerfen.

2. Mitgliedschaft.

§ 4.

a. Aufnahme.

Der Eintritt in die Wehr erfolgt freiwillig. Jeder Einwohner der Gemeinden Lieberhausen und Wiedenest von

unbescholtener Muß, der das 18. Lebensjahr zwangsgelegt hat, kann Mitglied der betreffenden Bezirkswehr werden. Anmeldungen sind schriftlich an die Brandmeister zu richten und von diesen in geeigneter Weise der Wehr bekannt zu geben. Frühestens 2 Wochen nachher entscheidet der Vorstand der Wehr durch geheime Abstimmung (Angenommen) über die Aufnahme.

b. Einführung.

Der Aufgenommene wird vom Brandmeister vor der ganzen Wehr durch Handgelöbnis in Pflicht genommen und muß sich durch Unterzeichnen eines Verpflichtungsschreibes zur Anerkennung und Beobachtung dieser Tugangeit, zur genauen Erfolgung der Dienstvorschriften und überhaupt zur gewissenhaften Erfüllung der freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten verpflichten.

c. Ruteilung.

Er erhält dann die Aufnahmetarife, die Wehrschmucke und Dienstvorschriften und gegen Haftchein die Dienstkleidung und Ausrüstung und wird unter möglichster Berücksichtigung seiner eigenen Wünsche und seines förmlichen Beschuldigung von dem Brandmeister der betreffenden Wehr einer Wehrabteilung zugewiesen. Jedoch bleibt es dem Geheimen des Brandmeisters überlassen, ihm jederzeit im Interesse des Dienstes oder der Wehr oder auf seinen eigenen Wunsch von der einen zu einer anderen Abteilung zeitweise oder dauernd zu versetzen.

d. Wechselseitige Dienstpflicht.

Durch die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr erlischt jede geistliche Verpflichtung zur Dienstleistung in einer Pflichtfeuerwehr.

a. Anstritt.

Der Anstritt aus einer freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit statthaft, muß aber mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Gründe dem Brandmeister schriftlich angezeigt werden.

Bei dem Ausscheiden aus der Wehr bezw. nach Entlassung (§ 10) sind bemehlbar 3 Tagen die anvertrauten Dienstkleider und Ausrüstungsstücke zu entzum und sonderem Zustande dem Feuermeister abzuliefern, wodurchfaßt der Aussteherende für die entstehenden Geschäftskosten haftbar ist.

3. Feuerwehr-Dienst.

§ 5.

a. Ehrenamt.

Der Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren ist ein Ehrenamt. Die Dienstleistungen geschehen daher unentgeltlich.

b. Hauptdienst.

Zum Dienst gehört die Rettungs- und Löscharbeit beim Brände, ferner die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und den dienstlichen Versammlungen und Versammlungen, kurz an jedem Aufstellen der Wehr auf Befehl des Brandmeisters.

c. Nebendienst.

Nur für die Bewachung einer Brandstätte nach dem Brände (sogen. Brandwache) wird nach Bestimmung des Brandmeisters auf Grund der ortsstatutären Vorschriften der Gemeinden eine Vergütung gewährt.

§ 6.

a. Verpflichtungen.

Die Wehren haben die Aufgabe, sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden. Um dies

zu erreichen, ist jedes Mitglied verpflichtet: 1. sich die nötige Kenntnis, Gewandtheit und Ruhe in der Handhabung und Bedienung der Geräte anzueignen; 2. an den Generatürenübungen und dienstlichen Versammlungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen; 3. im Taktte Mäthierheit, strenge Manuszucht und militärische Unterordnung zu beobachten; 4. im Dienste jedem Vorgesetzten unbedingt, willig und ohne Widerrede sofort zu gehorchen; 5. treue Kameradschaft mit den Kameraden zu halten und die schädliche Achtung gegen die Vorgesetzten zu bezirzen; 6. ehrten Bürgerium und aufrichtige König- und Vaterlandsliebe zu pflegen.

b. Dienstanweisung.

Die einzelnen Dienstvorschriften und Verhaltensmaßregeln sind durch eine besondere „Dienstanweisung“ geregelt, die angleich mit diesen Sagungen genehmigt und für alle Wehrmitglieder verbindlich ist.

§ 7.

a. Dienstkleidung.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind uniformiert. Die Dienstkleidung (Uniform) und persönliche Ausrüstung nach den Bestimmungen der Uniformordnung des Provinzial-Verbandes hinlänglich entsprechen. Die Führerabzeichen richten sich nach den grundsätzlichen Bestimmungen, die in dem Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz festgestellt sind.

b. Gewands.

Zur Dienst erscheinen die Wehrten stets im Dienstanzug (Uniform), wenn nicht die Brandmeister für einzelne Fälle anderes bestimmen. Dienstanzug und Ausrüstungsstücke dürfen nicht außerordentlich benutzt werden. Verluste und

Befähigungen sind sogleich dem Brandmeister zu melden; die durch eigene Schuld verursachten Verluste und Beschädigungen sind auf eigene Kosten zu ersätzen.

§ 8.

a. Übungen.

In den regelmäßigen Feuerwehrübungen wird vom Bürgermeister alljährlich im vorwärts ein besonderer Dienstplatz aufgestellt, der mindestens 5 Gesamtübungen ordnet. Dazu kommt noch alljährlich mindestens 1 unvermittelte (sogen. Alarmübung). — Außer den regelmäßigen Übungen können die Brandmeister nach Bedarf noch andere Übungen anordnen. — Auch die Abteilungsübungen werden planmäßig oder nach Bedarf von den Brandmeistern der Wehren angezeigt.

b. Übungsordnung.

Die Übungen werden nach Art vom Provinzial-Feuerwehr-Verbaude eingeführten „Übungsordnung“ kommandiert und ausgeführt.

§ 9.

a. Beratungen.

Vierteljährlich findet eine ordentliche Hauptberatung statt, außerdem noch nötigerfalls außerordentliche nach Anordnung der Brandmeister. Sie werden von den Brandmeistern geleitet und von ihnen in der Regel 4 Tage später in ordentlicher Weise einberufen. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der Wehrmitglieder mit Angabe der Gründe sind die Brandmeister zur Einberufung einer Sonderberatung innerhalb 4 Wochen verpflichtet.

b. Zweck.

Die Beratungen dienen teils zum Unterricht über Feuerwehrdienst, teils zur Ausweisung über Feuerlösch-

und Mitteilungsweisen, teils zu gemeinnützigen und patriotischen Vorträgen, teils zu Beratungen über Wehrangelegenheiten und teils auch zur geselligen Scholzung.

Zu der ersten ordentlichen Hauptversammlung jeden Jahres wird der Geschäftsbericht erläutert; in dieser erfolgen alle 3 Jahre auch die Wahlen. Einige Beschlüsse (außer Wahlen) werden mit Stimmenvorwahl gefasst; hierzu ist die Anwesenheit der Hälfte der Wehrmitglieder erforderlich.

§ 10.

a. *Strafen.*

Unbefriedigende und unentschuldigte Verspätung sowie Versäumnis in den Versammlungen, Übertreitung der Sitzungen wieb vom Brandmeister durch Beweis oder durch eine vom Vorstande festzulegende Geldstrafe geahndet.

Außere Vergehen gegen die Dienstordnung, oder ein unkaimenadlhaftliches Betragen, Trunkenheit im Dienste, wie auch unbegründete und unentschuldigte Verspätung, sowie Versäumnis bei Übungen und in Drucksfällen und Bergl. werden vom Brandmeister entsprechend bestraft und zwar entweder durch Beweis unter 4 Augen oder vor der Wehr.

b. *Ausschluss.*

Erfolglosigkeit dieser Strafen, ebenso auch fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste, sowie ein unwürdiges und dem Ansehen der Wehr nicht entsprechendes Betragen (besonders auch gegen Bergleute) ziehen den Ausschluss aus der Wehr nach sich' worüber der Vorstand entscheidet.

c. *Ungehorsam.*

Der Brandmeister hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen, jedenfalls aber bei Verweigerung des Gehorsams gegen einen dienstlichen Befehl bzw. bei Widerstreitlichkeit

ein Mitglied sofort vorläufig aus der Wehr auszusöhnen. Über die endgültige Ausschließung befindet höchstträglich der Vorstand.

4. Versorgung und Verwaltung der Wehr.

§ 11.

Einteilung.

Jede Freiwillige Feuerwehr muß mindestens 25 wertliche Mitglieder haben und einen vollständigen Wagen stellen können, der sich gliedert in

- a) 1 Ordnungsabteilung zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Branda- und Übungspfad und deren Umgebung, zur Absperrung usw.
- b) 1 Steigerabteilung zur Bedienung der Leitern, Rettungs- und Schuhgeräte, des Werkstewagens usw.
- c) 1 Sprinkenabteilung zur Bedienung der Sprüzen, der Schlauchkarren, des Hydraulikwagens, der Hydranten usw.

Für jede Abteilung ist ein Abteilungsführer und ein Stellvertreter erforderlich.

Aus den Wehrmannschaften werden einzelne besonder s dafür geeignete zum Samariter-Sanitäts-Dienste ausgebildet. Oberja und auch die Spielente bzw. Hornissen unter die Abteilungen verteilt.

§ 12.

a. Vorstand.

Die Verwaltung der jüngeren Angelegenheiten der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren besorgen die Wehrvorstände. Sie bestehen aus:

1. dem Brandmeister als Vorsitzenden und obersten Führer der Wehr;

2. dem stellvertretenden Brandmeister, der auch einer der Abteilungsführer sein kann;
3. dem Abteilungsführer und ihren Stellvertretern;
4. dem Feuermeister.

b. Ämter.

Das Amt des Schriftführers ist einem Vorstandesmitgliede zu übertragen.

Auch die Stabsführung ist vor einem der Vorstandesmitglieder wahrzunehmen.

Die Rangverhältnisse der Offiziere innerhalb der Wehren richten sich nach den vor dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz aufgestellten „Allgemeinen Beurtheilungen“.

In Abteilungen mit zahlreicher Mannschaft können daher den mit Heßwehrkraut ausgestatteten „Abteilungsführern“ noch Scharfschützenmeister, Oberfeuerwehrmann, Hydrantenmeister, Oberstelzer, Klopfzainenmeister oder Rottführer bestellt werden.

§ 13.

a. Wahlen.

Die Brandmeister sowie deren Stellvertreter werden nach Abhözung der Wehren auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Königlichen Landrat.

Schriftführer, Stabsführer und Feuermeister werden von den Vorständen gewählt.

Die Abteilungsführer werden von der betreffenden Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung des Brandmeisters.

Die einzulagigen Unterchargen werden von der betreffenden Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung ihres Abteilungsführers.

Alle Wahlen geschehen mittels Stimmzettel mit einfacher Mehrheit; eine Wahl durch Zuruf ist nur dann zulässig, wenn kein Einspruch erhoben wird.

b. Amtsdauer.

Die Amtsdauer aller Gewählten wählt 3 Jahre. Scheitert einer vor Ablauf dieser Zeit aus, so kann der Brandmeister für die Zeit bis zur Erstwahl eines Stellvertreter ernennen, soweit dies für Brandfälle und Übungen nödig ist.

§ 14.

a. Obliegenheit des Vorstandes.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Auschluß der Wehrmänner; er setzt die Geldstrafen fest; er beschließt über Haushaben aus der Wehrkasse bis zu 5 Münz; er prüft die jährliche Rechnungsklage; er hat die für die Verwaltung der Wehr erforderlichen Güter und Verzeichnisse zu führen u. dergl. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig vor jeder Generalversammlung statt, außerdem kann der Brandmeister nach Bedarf unveröffentliche Sitzungen einberufen. Sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder; bei zweiter Berufung in derselben Angelegenheit ist jede Besammlung beschlußfähig. Die Einladung geschieht in der Regel 2 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und, wie auch die Rechlässe der Hauptversammlungen, in ein Verhandlungsbuch eingetragen; diese Verhandlungsberichte werden vom Brandmeister und Schriftführer unterzeichnet.

Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März.

b. Obliegenheiten der Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen bestimmen die Abhaltung festlicher Veranstaltungen; sie beschließen über die Bereitstellung der Wehren bei etwaigen öffentlichen oder festlichen Veranstaltungen; sie bestimmen die Vertreter bei den Feuerwehrtagen; sie stellen den jährlichen Haushaltston auf, beschließen über die Verwendung der Einnahmen aus die Beschaffung, Unterhaltung und Verbesserung der Dienstleiburg, über Rüträge an den Feuerwehrverband und die Gemeinden und den Kreis; sie leben den Vereinsbeitrag fest.

§ 15.

a. Die Brandmeister vertreten die freiwillige Feuerwehr nach außen und innen hin. Sie melden die Zahlungen aus der Wehrkasse an, leiten die Versammlungen usw. Alle Rechnungen werden vor ihnen begutachtet, aber sie beschließen die Mächtigkeit der Lieferung.

b. Die Brandmeister erhalten alljährlich den Geschäftsbericht in der Wehr und auch für die Gemeindeverwaltung und sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung und erforderlichenfalls auch den städtischen und provinzialen Behörden sowie auch dem Ausschuss des Provinzial-Feuerwehr-Verbandes jede gewünschte Auskunft über den Stand ihrer Feuerwehr und des örtlichen Feuerlöschwesens zu geben (vergl. auch § 3).

c. Den Brandmeister sind sämtliche Wehrenamtliche baulich unterstellt und zu unabdingtem Gehorsam im Dienst verpflichtet. Er hat das Kommando auf der Brandstelle, bei den Gesamtübungen und überhaupt bei jedem Auftreten der Wehr, falls nicht der Bürgermeister selbst es übernimmt.

Er ordnet im Einverständnis mit dem Bürgermeister nach Maßgabe des § 2 b, die Hilfeleistung der Wehr bei anderen als Brandfällen an, ebenso gemäß § 2 c, die Nachbarschaften. Er bestimmt, welche Wehren und Kaufmänner in Orte verkehren müssen bei einer Beteiligung der Wehr außerhalb der Gemeinde.

d. Wenn die Beteiligung der Feuerwehr bei der örtlichen polizeilichen Razzia, oder bei Beurteilung der Feuersicherheit der öffentlichen Gebäude seitens der Polizei sowie bei Prüfung von vorhandenen Löschvorrichtungen in privaten oder öffentlichen Gebäuden in Abspruch genommen wird, bestimmt der Brandmeister die Art der Beteiligung.

e. Vertretung.

Bei Verhindernz des Brandmeisters hat an seiner Stelle der „Stellvertretende Brandmeister“ den Oberbefehl über die Wehr.

f. Abteilungsführer.

Die Abteilungsführer haben die Tätigkeit ihrer Abteilungen gemäß den Anweisungen des Brandmeisters zu leiten, über ihre Mannschaften und deren Ausrüstung die Aufsicht zu führen, die Geräte ihrer Abteilungen häufig zu untersuchen und über den Gefinden dem Brandmeister zu berichten.

g. Ausstattung.

§ 16.

Die Kosten aller für die freiwilligen Feuerwehren erforderlichen Leistungen mit Ausnahme der Uniformen und Abzeichen der Mitglieder tragen gemäß den erloschenen „Ortsstatuten über die Errichtung des Feuerlöschwesens“

die Gemeinden, soweit die Kosten nicht anderweitig, z. B. durch die Vereinsbeiträge, durch Spitäler gedeckt sind. — Über die Verwendung der den Wehren übermittelten Gelber haben die Brandmeister alljährlich der Gemeindeverwaltung Rechnung zu legen.

Der Freiwilligen Feuerwehren werden ebenfalls die vor Unterbringung der Feuerwehr-Geräte und Ausrüstungen sowie zur Abhaltung von Übungen erforderlichen und geeigneten Plätze, Gebäude und Räumlichkeiten von der Gemeinde bereitgestellt und bestandgehalten.

Auch die Herstellung der etwa erforderlichen Wagen und Gruppen ist Sache der Gemeinde.

Verwaltungsausgaben.

Zusätzlich werden von der Gemeinde für die Wehren auch bestimmt:

die Kosten für Reinigung der Geräte und Räumlichkeiten, für Brand- und Sicherheitswachen (§ 50);

die Beiträge für die Versicherung der Wehrleute bei der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz in Düsseldorf (60 Pf. jährlich für jedes Mitglied);

die Jahresbeiträge für den Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz, den Kreisverband und für die eingerichtete Haftpflicht-Versicherung (25 Pf. für jedes Mitglied);

der Bezug von wenigstens 1 Stück der Fachzeitschrift des Verbandes „Der Feuerwehrmann“, Preisen bei Dr. Staudt, Jahreskosten 4 Mark).

Eigentum.

Sämtliche den Wehren überwiesenen Gegenstände sind und bleiben alleiniges Eigentum der Gemeinde.

§ 17.

a. **Wehrfasse.**

Die Freiwilligen Feuerwehren richten jede für sich eine besondere Wehrfasse ein zur Beisteitung solcher Bedürfnisse der Wehren, für welche die Gemeinde nicht auskommt.

b. **Einnahmen.**

In diese Stasse fließen:

1. die Beiträge der Mitglieder;
2. etwaige regelmäßige Beiträge von Feuerwehr-Kreisbeamten (sogenannten außerordentlichen) (hauptberuflichen Mitgliedern);
3. Geschenke und einzelne Zuwendungen von Bürgern oder Privaten;
4. die von der Gemeinde etwa besonders dafür bewilligten Gelder;
5. Ordnungsstrafgelder.

c. **Verwaltung.**

Über die Verwendung dieser Stasse befindet die Generalversammlung. Die Verwaltung wird vom Kostenführer der Wehr besorgt.

6. **Allgemeines.**

§ 18.

a. **Unfallversicherung.**

Sämtliche wirtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind bei der „Feuerwehr-Unfallfasse der Rheinprovinz“ versichert, die der Verwaltung des Directors der „Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt“ der Rheinprovinz“ in Düsseldorf untersteht. Diese Stasse übernimmt die Entschädigung für Unfälle und Krankheiten, die den Feuerwehr-

wähnen in Ausübung aber in Folge des Feuerwehrdienstes zu ziehen sowie auch bei dem hierdurch verursachten Tode eines Wehrmannes die Versorgung seiner Hinterbliebenen.

Die Entschädigungs-Anträge sind binnen 8 Tagen nach dem Unfall von dem Wehrvorstande durch Vermittlung des Bürgermeisters nach Düsseldorf zu richten. Der Unfall ist auch vom Wehrvorstande dem Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes mitzuteilen.

b. Unterstützungskasse.

Die Freiwilligen Feuerwehren haben durch die Zugehörigkeit zum Provinzial-Feuerwehr-Verbande zugleich auch die Mitgliedschaft am „Aachener und Münchener Feuerwehr-Unterstützungskasse“ erworben, die bei Unfällen eine einmalige Unterstützung gewährt und Feuerwehrbeiträge erfordert. Die Anträge auf Unterstützung sind binnen 14 Tagen an den Vorsitzenden des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz zu richten.

c. Haftpflichtversicherung.

Durch die Zugehörigkeit zum Provinzial-Feuerwehr-Verbande und die Leistung des Jahresbeitrages sind die Wehren auch gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert gemäß dem Vertrag des Verbandes mit der „Allgemeinen Versicherungs-Altona-Gesellschaft Wilhelm“ in Magdeburg. Haftpflicht-Ansprüche sind nicht von der Wehr zu befriedigen, sondern sofort, längstens aber innerhalb 14 Tagen der „Wilhelma“ sowie dem Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes mitzuteilen.

d. Todesfall.

Bei der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden gibt ihm die Feuerwehr, der er angehört hat, in voller Uniform das letzte Geleite. Es wird als Ehrenpflicht angetreten, daß alle Wehrmänner sich daran beteiligen.

§ 19.

a. **Zahlungs-Beränderung.**

Änderungen dieser Sanktionen können von einer zu diesem Zwecke berufenen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters und des Königl. Landrates.

b. **Auflösung.**

Die Auflösung einer Wehr kann, wenn Gedühe vorliegen, die eine erfolgreiche Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen, oder wenn ihr die erforderliche Anerkennung des Königl. Siegessatzpräfideaten entzogen wird, ... vor der Gemeindeverwaltung verfügt werden.

Ebenfalls kann die Auflösung auf Antrag des Wehr-Vorstandes vor einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Hauptversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Bevölkerungslieder anwesend ist, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.

Vorsteheredes von den beteiligten Wehren beschlossene
Grundgesetz tritt nach Genehmigung des Bürgermeisters
und Zustützung des Königl. Kreislandrats sofort in
Kraft.

Lieberhausen, den 10. Mai 1908.

Die Vorstände der Freiwilligen
Fünerwehren
der Landbürgermeisterei Bergneustadt.

Genehmigt und dem Herren Landrat zu Schonungenbach
zur Bestätigung eingereicht.

Lieberhausen, den 10. Mai 1908.

Der Bürgermeister:
Brodtmeier.

Genehmigt:

Schonungenbach, den 2. Juni 1908.

Der Königl. Landrat:
Nölker.